

Satzung

des Turnvereins Deichhorst e.V., Delmenhorst

I. Allgemeines

Der Turnverein Deichhorst e.V. Delmenhorst hat seinen Sitz in Delmenhorst. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Delmenhorst eingetragen.

§ 1

Der Verein will durch die körperliche und geistig-seelische Betreuung seiner Mitglieder die Gesundheit fördern, den Gemeinsinn wecken und die Liebe zu Heimat und Vaterland pflegen. Die Jugend soll in freudebetonter Arbeit in Zucht und Ordnung hineinwachsen, zu gesunder Lebensführung und Lebensbejahung geführt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Andere Personen dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Zusammenschluß erfolgt auf freiwilliger Grundlage.

§ 4

Der Verein umfasst verschiedene Sportarten, für die eigene Abteilungen gegründet werden können.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder (Vollmitglied), die dem Verein grundsätzlich auf unbestimmte Zeit beitreten.
 - b) Außerordentliche Mitglieder (Passiv) als Förderer des Vereins, die sich nicht aktiv im Verein betätigen, aber diesen unterstützen wollen.
 - c) Ehrenmitglieder, die durch besondere Verdienste von der Mitgliederversammlung ernannt sind.

- d) Kurzzeitmitglieder, die ein befristetes sportliches Angebot des Vereins wahrnehmen. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Abteilungen des Vereins. Die Höhe des Beitrages für diese Kurzzeitmitglieder wird abweichend von Paragraph 16 der Satzung vom Vorstand festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund- nicht genutzt werden können.

§ 6

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 7

Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

§ 8

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Als Vorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter können Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätzen, Turnhallen und Geräte für den in § 1 bezeichneten Zweck nach Maßgabe Vereinsordnung zu.

§ 10

Der Verein hat für seine aktiven Mitglieder Versicherung gegen Unfall abgeschlossen. Er kann diesen Versicherungsabschluß auf den Kreis bzw. Verband übertragen.

§ 11

Die Mitglieder müssen bestrebt sein, dem Verein in jeder Hinsicht Ehre zu machen. Verstöße gegen die Sportordnung und diese Satzungen sind unbedingt zu vermeiden.

§ 12

Alle aktiven Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Jugendliche) haben regelmäßig und pünktlich an den Übungen teilzunehmen.

§ 13

Jedes Mitglied muß Selbstzucht üben und Disziplin wahren und hat unter allen Umständen den Anordnungen des Vorsitzenden und der Sportwarte nachzukommen.

§ 14

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein und das Ansehen desselben gefährden, werden unter Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten verwarnet, gegebenenfalls unter Hinweis auf Einleitung eines Ausschlußverfahrens.

§ 15

Alle Mitglieder, außer denen der Jugendlichen, haben in den Versammlungen gleiches Stimmrecht. Sie können Anträge stellen und Berufung einlegen, falls sie glauben, daß ihnen Unrecht geschehen ist.

§ 16

Zur Deckung der Unkosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung in jedem Jahr neu festgesetzt wird. In besonderen Fällen können Beiträge durch den Vorstand ermäßigt werden.

§ 17

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des §31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 18

Die Mitglieder können durch schriftliche Abmeldung jederzeit austreten, zahlen jedoch bis zum Vierteljahresende die Beiträge. Jugendliche werden durch den gesetzlichen Vertreter an- und abgemeldet.

§ 19

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan kann Mitglieder ausschließen (Schädigung des Vereins, des Sports). Mit Einleitung des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte. Über den Ausschluß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung nach vorhergegangener Beratung und Beschlußfassung im Vorstände. Der Ausgeschlossene kann Berufung bei der Jahreshauptversammlung einlegen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

III. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Vorstand
Ausschüsse
Mitgliederversammlung
Hauptversammlung.

§ 20

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftwart und dem Kassenwart.

Der Vorstand bildet mit den einzelnen Sportarten der verschiedenen Sportzweige zusammen den erweiterten Vorstand.

Der 1. Vorsitzende bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 21

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Ein Vorstandmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Wiederwahl, Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 22

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstände fest. Vor Eintritt in die Tagung muß die Tagesordnung genehmigt werden.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt, vom Vorsitzenden einberufen. Der 2. Vorsitzende unterstützt in allen Arbeiten den 1. Vorsitzenden.

§ 23

Dem Vorsitzenden, den Obleuten der einzelnen Abteilungen und dem Jugendwart steht das Recht zu, bei vorher triftigen Gründen Mitglieder von den Übungsstunden zu befreien. Sie haben die Pflicht, jede Ungebührlichkeit zu rügen.

§ 24

Der Schriftwart sorgt für das gesamte Schriftwesen des Vereins, sorgt für die Eintragungen in den Versammlungen in die Anwesenheitsliste und führt die Verhandlungsniederschrift. Der 2. Schriftführer unterstützt in allen Arbeiten den 1. Schriftführer.

§ 25

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Er meldet dem Kreisvorstand und dem Jugendamt die Mitgliederzahlen. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung zu Beginn des Jahres. Die Beiträge werden bei einer Sparkasse hinterlegt.

Der 2. Kassierer unterstützt in allen Arbeiten den 1. Kassierer. Der 1. Kassierer kann Hilfskassierer heranziehen, die in der Hauptversammlung gewählt werden.

§ 26

Scheiden während des Jahres Vorstandsmitglieder aus, werden vom Vorstand Ergänzungen vorgenommen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

§ 27

Streitigkeiten werden von dem Vorsitzenden mit dem Einvernehmen der Obleute geregelt.

§ 28

In größeren Vereinen können für die einzelnen Sportzweige Ausschüsse gewählt werden, die den betreffenden Obleuten zur Seite stehen.

§ 29

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden in vereinsüblicher Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung möglichst 8 Tage vor der Sitzung.

§ 30

Es sollte zu Beginn jedes Jahres eine Hauptversammlung stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf oder wenn 1/3 der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordern.

§ 31

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen mit.

Anträge werden in der Mitgliederversammlung oder im Vorstand zum Beschluß erhoben, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Antrag stimmen. Die Abstimmungen sind geheim, wenn nicht einstimmig offene Abstimmung beschlossen wird.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes.

§ 32

In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuß gewählt für das laufende Geschäftsjahr und mit dem Recht und der Verpflichtung der Kassenprüfung ausgestattet.

§ 33

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchen, nicht den einzelnen Mitgliedern.

§ 34

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Übungsplan

§ 35

Der Übungsplan wird zu Beginn des neuen Jahres aufgestellt und durch Aushang bekanntgegeben.

VI. Datenschutz

§ 36

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EUDatenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

VI. Satzungsänderung

§ 37

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Für Änderungen des Vereinszweckes ist ebenfalls eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

VII. Auflösung des Vereins

§ 38

Die Auflösung des Vereins erfolgt in 2 (zwei) aufeinander folgenden Hauptversammlungen mit 4/5 Stimmenmehrheit.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stadtsporthund Delmenhorst mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

14.12.1946

16.3.1960

20.2.1984

15.02.2013

20.03.2019

22.09.2021

14.03.2023
